

Gesetz über die Erhaltung und Förderung der Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz)

Vom Volke angenommen am 25. September 1994 ¹⁾

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 ²⁾

Der Kanton fördert und unterstützt die Landwirtschaft im Rahmen der Zweck Bundesgesetzgebung sowie durch eigenständige Massnahmen.

Art. 2

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes Gleichstellung der Geschlechter nichts anderes ergibt.

II. Bäuerlicher Grundbesitz

1. BÄUERLICHES BODENRECHT

Art. 3

Das Vorkaufsrecht steht folgenden Berechtigten zu:

Kantonale
Vorkaufsrechte

1. Körperschaften, die zum Zwecke von Bodenverbesserungen gegründet worden sind, haben ein Vorkaufsrecht an landwirtschaftlichen Grundstücken, die in ihrem Bezugsgebiet liegen, sofern der Erwerb dem Zwecke der Körperschaft dient. Das Vorkaufsrecht besteht nur bis zum Zeitpunkt des Entscheides der Regierung über den Eigentumserwerb.
2. ³⁾ Bei Veräusserung von Alpen haben mit nachfolgender Rangfolge ein Vorkaufsrecht:
 - a) öffentlich-rechtliche Körperschaften und Alpengenossenschaften mit Sitz in dieser Gemeinde, welche die Alpen für die Sömmierung des in der Gemeinde gewinterten Viehs verwenden;

¹⁾ B vom 23. November 1993, 339; GRP 1993/94, 821 (1. Lesung); GRP 1994/95, 96 (2. Lesung)

²⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; B vom 14. Dezember 1999, 413; GRP 1999/2000, 939

³⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 1

- b) bündnerische Alpgenossenschaften und öffentlich-rechtliche Körperschaften, sofern sie die Weiden für das Vieh ihrer Mitglieder verwenden und im Zeitpunkt der Handänderung bereits bewirtschaften;
- c) bündnerische Alpgenossenschaften und öffentlich-rechtliche Körperschaften, welche die Sömmerungsgelegenheiten für das Vieh ihrer Mitglieder benötigen;
- d) die Gemeinde der gelegenen Sache;
- e) andere bündnerische Gemeinden zur Bestossung von Vieh der ortsansässigen Viehbesitzer;

Kein Vorkaufsrecht besteht, sofern die Alp als Bestandteil eines landwirtschaftlichen Gewerbes oder wesentlicher Teile davon mitveräussert wird.

- 3. Bei Veräusserung von Teilrechten haben die Alpgenossenschaft oder die öffentlich-rechtliche Körperschaft, zu welcher diese Teilrechte gehören, ein Vorkaufsrecht.
Kein Vorkaufsrecht besteht, sofern Teilrechte zusammen mit einem landwirtschaftlichen Gewerbe oder wesentlicher Teile davon veräussert werden.

Art. 3bis¹⁾

2. LANDWIRTSCHAFTLICHE PACTH

Art. 4

1. Vorpachtrecht ¹ Werden Alpen, Anteilrechte oder Nutzungsrechte an Alpen neu verpachtet, haben ein Vorpachtrecht:

- 1. öffentlich-rechtliche Körperschaften und private Alpgenossenschaften, sofern sie die Alp in erster Linie mit dem Vieh ihrer Mitglieder bestossen,
 - a) mit Sitz in der Gemeinde, welche Eigentümerin der Alp ist;
 - b) mit Wohnsitz der Mehrheit der Alpgenossen am Ort der gelegenen Sache;
 - c) mit Sitz im übrigen Kanton;
- 2. Landwirte, welche die Alp zur Sömmerung ihres Viehs verwenden,
 - a) mit Wohnsitz am Ort der gelegenen Sache;
 - b) mit Wohnsitz im übrigen Kanton.

² Das Vorpachtrecht entfällt, wenn

- 1. der Verpächter weniger als 5 Nutzungsrechte an der gleichen Alp verpachtet;

¹⁾ Aufhebung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 1

2. die Verpachtung zusammen mit einem landwirtschaftlichen Gewerbe erfolgt;

3. die Verpachtung an den Vorpachtberechtigten unzumutbar ist.

³ Zur Verpachtung bestimmte Alpen sind bei vorgesehenem Pächterwechsel durch den Verpächter bis zu einem von der Regierung festgesetzten Datum im Kantonsamtsblatt auszuschreiben.

Art. 5

¹ Die Eigentümer und Pächter von Alpen und Weiden haben in der Regel Vieh von den im Kanton Graubünden ansässigen Viehbesitzern zu angemessenen Bedingungen zur Sömmerung zu übernehmen. 2. Nutzungsrecht

² Ausserkantonalen Bewerbern dürfen Rechte zur Sömmerung von Vieh erst nach einem von der Regierung festgesetzten Datum eingeräumt werden.

³ Bei Unstimmigkeiten kann der Viehbesitzer den Entscheid der Regierung anfordern.

III. Landwirtschaftliches Bildungs-, Beratungs- und Versuchswesen

1. LANDWIRTSCHAFTLICHE BERUFSBILDUNG

Art. 6

¹ Der Kanton ist Träger der landwirtschaftlichen Berufsbildung. Er fördert die landwirtschaftliche Berufs- und Weiterbildung nach Massgabe der Bundesgesetzgebung und des kantonalen Rechts. 1. Grundsatz

² Darunter fallen auch die Berufs- und Weiterbildung in landwirtschaftlichen Spezialberufen.

Art. 7

¹ Der Kanton unterhält eine landwirtschaftliche Schule mit Gutsbetrieb. 2. Bildungsangebot

² Für landwirtschaftliche Spezialberufe kann der Kanton mit geeigneten Trägern Verträge abschliessen und den Besuch interkantionaler Ausbildungsstätten durch Beiträge unterstützen.

2. LANDWIRTSCHAFTLICHE BERATUNG

Art. 8

¹ Die landwirtschaftliche Betriebsberatung bezweckt die Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Lage der Landwirtschaft. Sie weckt ein ver- Beratung

tieftes Verständnis für eine markt- und tiergerechte sowie umweltschonende Produktion.

² Zur Erfüllung dieser Aufgaben unterhält der Kanton einen landwirtschaftlichen Beratungsdienst.

3. LANDWIRTSCHAFTLICHES VERSUCHSWESEN

Art. 9

Versuchswesen

Die Amtsstellen können ermächtigt werden, praxisorientierte Versuche durchzuführen.

4. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Art. 10

Beiträge

Zur Förderung der Bestrebungen des Beratungsdienstes sowie der Durchführung von Praxisversuchen und Sondermassnahmen kann der Kanton Beiträge gewähren.

IV. Wirtschaftliche Bestimmungen

1. IM ALLGEMEINEN

Art. 11

1. Kantonale
Massnahmen

Der Kanton fördert in Ergänzung des Bundesrechts:

- a) eine marktorientierte und tiergerechte sowie umweltschonende Bewirtschaftung, insbesondere die Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung entsprechender Produkte;
- b) die Verbesserung der Existenzbedingungen, insbesondere in abgelegenen Gebieten;
- c) die Erhaltung landwirtschaftlicher Grundlagen und Besonderheiten im Kanton Graubünden.

Art. 12

2. Investitions-
kredite und
Betriebshilfe

Der Kanton unterstützt die Massnahmen nach der Bundesgesetzgebung über Investitionskredite und Betriebshilfe in der Landwirtschaft.

2. PFLANZENBAU UND -SCHUTZ

Art. 13

Der Kanton trifft geeignete Massnahmen zur Förderung des Acker-, Futter-, Obst-, Gemüse- und Weinbaues sowie zum Schutze der Pflanzen. Pflanzenbau und -schutz
Vorrang haben biologische Schutzmassnahmen.

3. TIERZUCHT, -ABSATZ UND VIEHVERSICHERUNG

Art. 14 ¹⁾

Der Kanton kann für die Tierzucht eigenständige Förderungsmassnahmen unterstützen und Beiträge ausrichten. 1. Tierzucht
a) Grundsatz

Art. 15 ²⁾

Art. 16 ³⁾

Art. 17 ⁴⁾

¹ Der Kanton fördert den Absatz von Nutztieren, indem er Werbe- sowie marktentlastende Massnahmen unterstützt und sich an den Massnahmen des Bundes zur Marktentlastung beteiligt. 2. Viehabsatz

² Zur Finanzierung von besonderen Massnahmen zur Förderung des Rindviehabsatzes kann der Bündner Bauernverband einen Selbsthilfefonds unterhalten.

³ Der Fonds wird durch jährliche Beiträge der Rindviehbesitzer und durch einen maximal gleich hohen Beitrag des Kantons geäufnet.

Art. 18 – 22 ⁵⁾

4. ... ⁶⁾

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 18. April 2007; GRP 2006/2007, 981; B zur Umsetzung des NFA-GR vom 9. Januar 2007, 1937; AGS 2007, KA 2007, 1630; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

²⁾ Aufgehoben gemäss GRB vom 18. April 2007; GRP 2006/2007, 981; B zur Umsetzung des NFA-GR vom 9. Januar 2007, 1937; AGS 2007, KA 2007, 1630; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

³⁾ Aufhebung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 1

⁴⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 1

⁵⁾ Aufhebung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 1

⁶⁾ Aufhebung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 1

Art. 23¹⁾**5. MILCH- UND ALPWIRTSCHAFT**²⁾**Art. 24**³⁾Milch- und
Alpwirtschaft

Der Kanton unterstützt Massnahmen zur Förderung der Milch- und Alpwirtschaft.

V. Finanzierung, Beiträge und Gebühren**Art. 25**

1. Finanzierung

¹ In allen Fällen, in denen Kantonsbeiträge Voraussetzungen von Bundesbeiträgen sind, gilt die Regel, dass der Kanton die ihm durch die Bundesgesetzgebung zugemuteten Beiträge gewährt.

² ⁴⁾ Der Grosse Rat kann in eigener Kompetenz endgültig jährlich die Kredite für die Beiträge des Kantons aufgrund dieses Gesetzes sowie der grossrätlichen Vollziehungsverordnungen im Budget festsetzen, soweit sie nicht bereits in Gesetz oder Verordnungen festgelegt sind.

³ Für eigenständige kantonale Massnahmen im Sinne dieses Gesetzes wird ein Betrag von höchstens fünf Millionen Franken festgelegt. Der Grosse Rat kann diesen Betrag veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen anpassen.

Art. 262. Staatsleistungen
a) Beiträge

¹ Die Regierung beschliesst Beitragsleistungen und andere Förderungsmassnahmen im Sinne dieses Gesetzes sowie der Vollziehungsverordnungen des Grossen Rates und im Rahmen der durch den Grossen Rat festgesetzten Kredite.

² Sie kann kantonale Förderungsmassnahmen und Beitragsleistungen an Bedingungen und Auflagen knüpfen.

Art. 27

b) Rückerstattung

¹ Zu Unrecht bezogene Staatsleistungen sind zurückzuerstatten, insbesondere auch, wenn die mit der Ausrichtung verbundenen Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden. Weitergehende Massnahmen können in den Vollziehungsverordnungen festgelegt werden.

¹⁾ Aufhebung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 1

²⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 1

³⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 1

⁴⁾ Fassung gemäss Anhang zum Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons Graubünden, BR 710.100; am 1. Dezember 2012 in Kraft getreten.

² Die Rückforderung fällt in die Zuständigkeit der Amtsstelle, deren Geschäftsbereich der Beitrag beschlägt.

³ Der Rückerstattungsanspruch verjährt nach den Vorschriften des Bundesrechts.

Art. 28

¹ ¹⁾ Die Erhebung von Kosten richtet sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensrechts ²⁾ und der gestützt darauf erlassenen Verordnung. ^{3.} Gebühren und Entschädigungen

² Der Grosse Rat ist befugt, spezielle Gebührenbestimmungen für die Tätigkeiten aller Behörden und Funktionäre festzulegen, die mit dem Vollzug dieses Gesetzes sowie den entsprechenden Vollziehungs- und Ausführungsbestimmungen beauftragt sind und regelt deren Entschädigung, soweit nicht die allgemeinen Entschädigungsbestimmungen anzuwenden sind. Er kann den Erlass speziell bezeichneter Gebührentarife und die Regelung einzelner Entschädigungen der Regierung übertragen.

VI. Rechtsschutz und Strafbestimmungen

1. RECHTSSCHUTZ

Art. 29 ³⁾

¹ Ist eine nachgeordnete Amtsstelle, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine private, mit hoheitlichen Befugnissen ausgestattete Organisation zuständig, ist die Verwaltungsbeschwerde an das zuständige Departement zulässig. Rechtsmittel

² Gegen Entscheide und Verfügungen des Departements ist die Beschwerde an das Verwaltungsgericht zulässig.

³ Bestimmungen des Bundes- und des kantonalen Rechts über besondere Rechtsmittel und Verfahren bleiben vorbehalten.

Art. 29a ⁴⁾

Entscheide des Departements über Beiträge, auf die kein gesetzlicher Anspruch besteht, können mittels Beschwerde an die Regierung weitergezogen werden. Diese entscheidet endgültig. Beitragswesen

¹⁾ Fassung gemäss Anhang zum Gesetz über die Verwaltungsverfahrensrechte (VRG), AGS 2006, KA 3327, am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

²⁾ BR 370.100

³⁾ Fassung gemäss Anhang zum Gesetz über die Verwaltungsverfahrensrechte (VRG), AGS 2006, KA 3327, am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

⁴⁾ Einfügung gemäss Anhang zum Gesetz über die Verwaltungsverfahrensrechte (VRG), AGS 2006, KA 3327, am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

2. STRAFBESTIMMUNGEN

Art. 30 ¹⁾

1. Strafbarkeit
a) Widerhandlungen

Wer vorsätzlich oder fahrlässig dieses Gesetz oder darauf beruhende Erlasse und Verfügungen des Kantons oder der Gemeinde verletzt, wird mit Busse bestraft.

Art. 31

b) Vorbehalt
weiterer
Strafbestimmungen

Die Straftatbestände des eidgenössischen und kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

Art. 32

c) Juristische
Personen und
Gesellschaften

Wird eine Widerhandlung beim Besorgen der Angelegenheit einer juristischen Person, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft, Einzelfirma oder Personengesamtheit ohne Rechtspersönlichkeit oder sonst in Ausübung geschäftlicher oder dienstlicher Verrichtungen für einen anderen begangen, so sind die Strafbestimmungen auf die Personen anwendbar, die in deren Namen gehandelt haben oder hätten handeln sollen. Für Bussen und Kosten haftet die juristische Person, die Gesellschaft oder die Personengesamtheit solidarisch.

Art. 33

d) Verjährung

Widerhandlungen gegen dieses Gesetz oder darauf beruhende Erlasse und Verfügungen verjähren innerhalb von zwei Jahren seit Beendigung der strafbaren Handlung. Die absolute Verjährung tritt nach fünf Jahren ein. Die Strafe einer Widerhandlung verjährt in fünf Jahren.

Art. 34

2. Zuständigkeit
und Verfahren

¹ Widerhandlungen gegen Erlasse und Verfügungen des Kantons werden von der zuständigen Behörde des Kantons, Widerhandlungen gegen solche der Gemeinde von dieser beurteilt.

² ²⁾Die Zuständigkeit und das Verfahren im Einzelnen richten sich nach den Bestimmungen über das Strafverfahren vor Verwaltungsbehörden.

¹⁾ Fassung gemäss Anhang Ziffer 28 EGzStPO, KA 2010, 2414; am 1. Januar 2011 in Kraft getreten

²⁾ Fassung gemäss Anhang Ziffer 28 EGzStPO, KA 2010, 2414; am 1. Januar 2011 in Kraft getreten

VII. Zuständigkeit und Vollzug

Art. 35

Der Grosse Rat erlässt, unter Vorbehalt einer ausdrücklichen Zuweisung entsprechender Kompetenzen an die Regierung, die Vollziehungsverordnungen zu diesem Gesetz. 1. Grosser Rat

Art. 36

¹ Die Regierung erlässt die Ausführungsbestimmungen. 2. Regierung

² Im übrigen obliegt der Regierung der Vollzug dieses Gesetzes, soweit nicht in diesem Gesetz oder den Vollziehungsverordnungen anderweitige Vollzugskompetenzen festgelegt sind. Der Grosse Rat und die Regierung können Vollzugskompetenzen für einzelne Sachgebiete den Departementen oder diesen nachgeordneten Amtsstellen übertragen.

Art. 37

Zuständiges Departement im Sinne des vorliegenden Gesetzes sowie der Vollziehungs- und Ausführungsbestimmungen ist das Departement des Innern und der Volkswirtschaft, sofern die Regierung nicht ein anderes Departement bezeichnet. 3. Zuständiges Departement

Art. 38

¹ Der Grosse Rat und die Regierung können bestimmte Aufgaben und Befugnisse privaten Organisationen übertragen. 4. Private Organisationen

² Soweit private Organisationen mit amtlichen Aufgaben betraut werden, liegt die Zuständigkeit bei diesen. Diesbezüglich ist das Verantwortlichkeitsgesetz ¹⁾ auf sie und auf die für sie handelnden Personen sinngemäss anwendbar.

Art. 39

¹ Der Kanton kann interkantonalen Einrichtungen für die landwirtschaftliche Aus- und Weiterbildung sowie anderweitigen interkantonalen Überkommen beitreten. 5. Konkordate

² Er leistet die mit der Mitgliedschaft verbundenen Beiträge und Ausbildungskosten.

³ Über den Beitritt befinden die Behörden gemäss Artikel 33 der Kantonsverfassung ²⁾. Ist der Beitritt vom Volk beschlossen worden, entscheidet der Grosse Rat über spätere Änderungen.

¹⁾ BR 170.050

²⁾ BR 110.100

VIII. Schluss- und Übergangsbestimmungen**Art. 40**Aufhebung
bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle diesem Gesetz widersprechenden kantonalen Erlasse und Vorschriften aufgehoben, insbesondere;

- a) Einführungsgesetz zum Bundesgesetz vom 12. Juni 1951 über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes vom 27. September 1953 ¹⁾;
- b) Gesetz über den landwirtschaftlichen Beratungsdienst vom 2. März 1958 ²⁾;
- c) Gesetz über die Subventionierung landwirtschaftlicher Maschinen und Geräte vom 24. April 1966 ³⁾;
- d) Gesetz über die Einführung und Finanzierung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern vom 27. September 1953 ⁴⁾;
- e) Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht vom 5. April 1987 ⁵⁾;
- f) Gesetz über die Förderung der Tierzucht und des Viehabsatzes vom 9. Oktober 1960 ⁶⁾;
- g) Gesetz über die Viehversicherung im Kanton Graubünden vom 4. März 1962 ⁷⁾.

Art. 41Übergangs-
bestimmung

Die aufgehobenen Vorschriften bleiben auf alle während ihrer Geltungsdauer eingetretenen Tatsachen anwendbar.

Art. 42

Inkraftsetzung

Dieses Gesetz wird nach seiner Annahme durch das Volk von der Regierung in Kraft ⁸⁾ gesetzt.

¹⁾ aRB 1457

²⁾ AGS 1958, 68

³⁾ AGS 1966, 160

⁴⁾ aRB 1492

⁵⁾ AGS 1987, 1785

⁶⁾ AGS 1961, 203 und AGS 1983, 1195

⁷⁾ AGS 1962, 59 und AGS 1967, 357

⁸⁾ Mit RB vom 6. Dezember 1994 auf den 1. Januar 1995 in Kraft gesetzt; im KA vom 23. Dezember 1994 publiziert